

Satzung

der Zimmerstutzen-Gesellschaft von 1899 Bischofsgrün e.V.

§ 1 Name, Sitz, Rechtsfähigkeit

1. Der Verein führt den Namen
Zimmerstutzen-Gesellschaft von 1899 Bischofsgrün e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Bischofsgrün.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.

§ 2 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Gemeinschaft.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Alle Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 4 Zweck und dessen Verwirklichung

Der Zweck des Vereins ist die Ausübung, Pflege und Förderung des Schießsports mit rechtlich zulässigen Sportwaffen, sowie der Heranführung der Jugend an den Schießsport.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Durchführung von Schießübungen, die Förderung sportlicher Leistungen, Gemeinschaftssinn und der Kameradschaft, sowie der Unterhaltung und Bereitstellung der notwendigen Sportgeräte und Schießanlagen

Der Verein ist unabhängig, politisch und konfessionell neutral.

§ 5 Organisation

Der Verein ist unter Beibehaltung seiner rechtlichen und organisatorischen Selbständigkeit ein Mitglied des BSSB. Der Verein erkennt dessen Satzung an.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Beitrittserklärung gegenüber der Vorstandschaft des Vereins. Bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des/der Erziehungsberechtigten erforderlich. Eine Bestätigung der Vereinsaufnahme ist nicht erforderlich. Bei Ablehnung der Aufnahme ist dies dem Antragsteller mitzuteilen. Ein etwaiger Einspruch gegen den ablehnenden Aufnahmebeschluss ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu behandeln. Diese entscheidet endgültig.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

- a) mit dem Tod des Mitglieds;
- b) durch freiwilligen Austritt;
- c) durch Ausschluss aus dem Verein;
- d) durch Auflösung des Vereins

Der freiwillige Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an die Vorstandschaft. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung muss der Vorstandschaft bis spätestens 1. Dezember des jeweiligen Jahres zugegangen sein.

Der Ausschluss eines Mitglieds kann auf Antrag des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter durch die Vorstandschaft ausgesprochen werden, wenn das Mitglied

- a) seinen satzungsmäßigen Verpflichtungen nicht nachkommt, insbesondere, trotz Mahnung, mit mindestens 2 Jahresbeiträgen im Rückstand ist.
- b) schwer und wiederholt gegen die Interessen des Vereins verstößt oder sich grob unsportlich verhält.
- c) unehrenhafte Handlungen begeht.

Gegen den Beschluss, der mit der schriftlichen Zustellung wirksam wird, ist innerhalb von vier Wochen nach der Zustellung Einspruch zur Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch ist an den Verein zu Händen des vertretungsbefugten Vorstands zu richten.

Der Einspruch hat aufschiebende Wirkung.

In beiden Instanzen ist für den Ausschluss eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen erforderlich. Vor jeder Beschlussfassung ist dem auszuschließenden Mitglied Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.

Mit dem Zeitpunkt der Zustellung der endgültigen Ausschlussentscheidung verliert der Ausgeschlossene sämtliche Mitgliederrechte, insbesondere die Berechtigung an Mitgliederversammlungen teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins in Anspruch zu nehmen, sowie die evtl. Mitgliedschaft im Vorstand oder sonstige übertragende Funktionen. Das Erlöschen der Mitgliedschaft berührt nicht die Verpflichtung zur Beitragszahlung für das laufende Geschäftsjahr.

Allen ausscheidenden Mitgliedern stehen Ansprüche an das Vereinsvermögen nicht zu. Insbesondere werden Beiträge, freiwillige Spenden u. a. nicht zurückerstattet.

§ 8 Rechte und Pflichten / Beitragsregelungen

1. Die Mitglieder sind berechtigt an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und von den Einrichtungen des Vereins Gebrauch zu machen.
Die Einrichtungen des Vereins sind schonend zu behandeln. Für mutwillige Beschädigungen ist Ersatz zu leisten.
2. Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele des Vereins zu wahren und seine Interessen zu fördern.
3. Das Stimmrecht kann nur von einem ordentlichen Mitglied in der Mitgliederversammlung ausgeübt werden. Die Mitglieder haben ein Stimmrecht in der Mitgliederversammlung sobald sie das 16. Lebensjahr vollendet haben.
Die Stimme ist nicht übertragbar.
Das aktive Wahlrecht der Mitglieder beginnt mit dem 18. Lebensjahr.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet den von der Mitgliederversammlung festgelegten Jahresbeitrag und Aufnahmebeitrag spätestens bis zum 1. März eines Jahres für das laufende Kalenderjahr zu entrichten.
5. Die Beitragszahlung soll im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift erfolgen. Barzahlung ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
6. Der Nachweis der ordnungsgemäßen Beitragszahlung obliegt dem Mitglied.
7. Der Verein ist verpflichtet den vom BSSB festgelegten Beitrag zu erheben und an diesen abzuführen.

§ 9 Ehrenmitgliedschaft

1. Personen, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben, können durch einstimmigen Vorstandsbeschluss zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.
2. Ehrenmitglieder genießen die Rechte der ordentlichen Mitglieder; sie sind jedoch von der Bezahlung jeglicher Vereinsbeiträge sowie evtl. an Dachverbände abzuführender Beiträge befreit.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) die Vorstandschaft
- b) die Mitgliederversammlung (Generalversammlung)

§ 11 Die Vorstandschaft

1. Die Vorstandschaft besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer
 - dem Kassier
 - dem 1. Schützenmeister
 - dem Jugendleiter
2. Der 1. Und 2. Vorsitzende sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich

Jeder der beiden Vorsitzenden hat Einzelvertretungsbefugnis.

Die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis auf den Fall der tatsächlichen Verhinderung des 1. Vorsitzenden beschränkt.

§ 12 Die Zuständigkeit der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Die Vorstandschaft hat folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnungen
2. Einberufung der Mitgliederversammlung
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
4. Erstellung eines Rechenschaftsberichts und Kassenbericht im Rahmen der Mitgliederversammlung
5. Beschlussfassung über den Ausschluss von Mitgliedern
6. Beschlussfassung über die Höhe von Reisekosten und Tagegeldern
7. Gewährleistung und Durchführung eines geordneten Schießbetriebes

Die Vorstandschaft hat die ihr obliegenden Pflichten gewissenhaft zu erfüllen und die Beschränkungen einzuhalten, die durch Gesetz, Satzung oder Beschlüsse der Mitgliederversammlung festgelegt sind.

§ 13 Wahl und Amtsdauer der Vorstandschaft

Die Mitglieder der Vorstandschaft (ausgenommen der Jugendleiter) werden von der Mitgliederversammlung, auf die Dauer von 3 Jahren vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur nächsten Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (ausgenommen der 1. und 2. Vorsitzende) -gleich aus welchem Grund- vorzeitig aus, so übernehmen die verbleibenden Vorstandschaftsmitglieder die Aufgaben des ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglieds bis zur nächsten Mitgliederversammlung.

Soweit es sich bei den vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandschaftsmitglied um den 1. oder 2. Vorsitzenden handelt, ist spätestens nach 2 Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit dem Ziel der Wahl eines Nachfolgers einzuberufen.

Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhalten hat. Der 1. Vorsitzende ist jedoch nur gewählt, wenn er mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen erhält. Erreicht keiner der Kandidaten die notwendige Stimmenzahl, so entscheidet die Stichwahl zwischen den beiden, welche die meisten Stimmen erhalten haben.

Die Wahl erfolgt hinsichtlich des 1. und 2. Vorsitzenden grundsätzlich geheim durch Wahlzettel. Die Wahl der weiteren Vorstandschaftsmitglieder kann offen (Handzeichen) erfolgen.

Der Jugendleiter wird von der Jugendversammlung gewählt. Er ist Kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft.

§ 14 Beschlussfassung der Vorstandschaft

Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse im allgemeinen in Vorstandschaftssitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, schriftlich oder fernmündlich einberufen werden können. Es soll eine Einberufungsfrist von einer Woche eingehalten werden. Einer Mitteilung der Tagesordnung bedarf es nicht. Die Vorstandschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandschaftsmitglieder, darunter der 1. oder 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Die Vorstandschaftssitzungen leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende.

Über die Vorstandschaftsversammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Das Protokoll soll Ort und Zeit der Vorstandschaftssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmergebnis enthalten.

Der Vorsitzende muss eine Vorstandschaftssitzung einberufen, wenn dies mindestens vier Vorstandschaftsmitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes verlangen.

§ 15 Vereinsjugend

Die Vereinsmitglieder unter 28 Jahren bilden die Vereinsjugend; sie scheiden aus der Vereinsjugend mit dem Ende des Kalenderjahres aus, in dem Sie das 27. Lebensjahr vollendet haben. Unberührt bleiben die Altersgrenzen für Beitragsfestsetzung und Sportbestimmung.

Die Vereinsjugend gibt sich eine Jugendordnung. Sie wählt einen Jugendleiter. Dieser ist Kraft seines Amtes Mitglied der Vorstandschaft des Vereins. Die Amtsdauer des gewählten Jugendleiters beträgt 3 Jahre. Er bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wahl soll im gleichen Jahr stattfinden, in dem der 1. Vorsitzende gewählt wird.

Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich selbstständig. Der Verein stellt die Mittel zur Verfügung, über die sie eigenständig entscheiden.

Die Vorstandschaft ist berechtigt, sich über die Geschäftsführung der Jugend zu unterrichten. Sie kann Beschlüsse die gegen die Satzung oder deren Sinn und Zweck verstoßen oder ihr widersprechen, beanstanden und zur erneuten Beratung zurückgeben. Werden sie nicht geändert, entscheidet die Mitgliederversammlung endgültig.

§ 16 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung (Generalversammlung) findet jährlich einmal, möglichst innerhalb der ersten drei Monate eines jeden Geschäftsjahres statt. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den 1. Vorsitzenden. Bei dessen Verhinderung durch den 2. Vorsitzenden.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Einladung an die dem Verein zuletzt bekannt gegebene Anschrift.

In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied ab dem vollendeten 16. Lebensjahr eine Stimme.

Bei Abstimmungen ist die persönliche Anwesenheit bei der Mitgliederversammlung zwingend erforderlich.

Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig.

- a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden
- b) Jahresbericht des 1. Schützenmeisters
- c) Jahresbericht des Kassiers und Bericht der Kassenprüfer (Revisoren § 21)
- d) Entlastung der Vorstandschaft über die Tätigkeit im abgelaufenen Geschäftsjahr
- e) Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes und der Revisoren
- g) Beschlussfassung über Änderung/Neufassung der Satzung
- h) Beschlussfassung über den Einspruch gegen die Ablehnung der Vereinsaufnahme und gegen Ausschluss eines Vereinsmitglieds durch den Vereinsvorstand
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

§ 17 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandschaftsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandschaftsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für Dauer des Wahlvorganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist bei ordentlicher Einberufung in jedem Fall beschlussfähig. Das Erscheinen einer bestimmten Anzahl von Mitgliedern ist nicht erforderlich.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben außer Betrachtung. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen und zur Auflösung des Vereins eine solche von drei Viertel erforderlich.

Bei der Auflösung des Vereins muss mindestens die Hälfte der gemeldeten Mitglieder anwesend sein. Ist bei der Auflösungsversammlung nicht die erforderliche Anzahl von Mitgliedern anwesend, ist die Beschlussfähigkeit nicht gegeben. Der Vorstand ist dann verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der erneuten Einladung hinzuweisen.

§ 18 Beurkundung der Mitgliederversammlung

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist. Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- Die Person des Versammlungsleiters u. d. Protokollführers
- Die Zahl der erschienen Mitglieder
- Die Tagesordnung
- Die einzelnen Beschlüsse einschließlich der Abstimmungsergebnisse
- Die Art der Abstimmung

Bei Satzungsänderungen muss der genaue und vollständige Wortlaut der geänderten Vorschrift wiedergegeben werden.

§ 19 Nachträgliche Anträge zur Tagesordnung

Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

Über verspätete Anträge oder Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliederversammlung. Zur Annahme des Antrags ist eine Mehrheit von drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.

Anträge auf Satzungsänderung bzw. Auflösung des Vereins können nicht als Dringlichkeitsanträge gestellt werden.

§ 20 Außerordentliche Mitgliederversammlungen

Die Vorstandschaft kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von einem Drittel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die §§ 16,17,18 und 19 entsprechend.

§ 21 Revision

Die Geschäftsführung der Vorstandschaft einschließlich der Kassen- und Buchführung ist mindestens einmal jährlich durch zwei von der Mitgliederversammlung ebenfalls auf drei Jahre gewählte Revisoren einer genauen rechnerischen und sachlichen Prüfung zu unterziehen.

Die Mitglieder der Vorstandschaft haben den Revisoren jede notwendige Auskunft zu erteilen.

Die Revisoren können nicht gleichzeitig Mitglieder des Vorstandes sein.

§22 Auflösung und Verschmelzung des Vereins und Anfallsberechtigung

Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur in einer besonders dafür anberaumten Mitgliederversammlung mit der in § 17 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Eine Auflösung des Vereins (sowie die Verschmelzung) des Vereins mit einem anderen Verein ist zwingend ausgeschlossen, wenn mindestens sieben Mitglieder bereit sind den bisherigen Verein verantwortlich weiterzuführen.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und 2. Vorsitzende im Falle der Vereinsauflösung gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Bischofsgrün, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

Diese Satzung ist errichtet am 26.01.2002

Gleichzeitig verliert die bisherige Satzung samt ihren Nachträgen ihre Gültigkeit.

Unterschriften

gez. Karl Heinz Wolfram

1. Vorsitzender

gez. Gerald Wolfshöfer

2. Vorsitzender